

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 24. Juli 1906.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ausbildung der Geometer betreffend.
Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1902 und 1903 beziehungsweise 1903 und 1904 betreffend; die Festlegung des Zollgrenzbezirks betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1906.)

Die Ausbildung der Geometer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufichtigung der öffentlich bestellten Feldmesskundigen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427), wird mit sofortiger Wirksamkeit in nachstehender Weise geändert und ergänzt.

In § 5 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Die praktische Fachbildung erfordert eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Vermessungswesen, wovon ein Jahr der theoretischen Fachbildung (Ziffer 1) voranzugehen hat und zwei Jahre der erfolgreichen Ablegung der ersten Staatsprüfung (§ 10 ff.) nachfolgen müssen.

Von dieser Vorschrift, jedoch nicht hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit, kann ausnahmsweise durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Nachsicht erteilt werden.

Für die praktische Ausbildung nach bestandener erster Staatsprüfung wird gefordert:

- a. die erfolgreiche Beteiligung an dem unter der Leitung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach Bedarf alljährlich im Spätjahr während zwei bis drei Monaten stattfindenden praktischen Übungskurs,